



# Ansuchen um Wohnbeihilfe

gemäß dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

## 1. Antragstellende Person

### 1.1 Persönliche Daten

Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Geschlecht \_\_\_\_\_

Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

### 1.2 Kontaktdaten

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

### 1.3 Hauptwohnsitz

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Weitere Angaben zur antragstellenden Person

### 2.1 Familienstand

\_\_\_\_\_

## 3. Wohnsituation

### 3.1 Personen im Haushalt

Die Wohnung wird bewohnt seit \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_

| Familienname und Vorname | Sozialversicherungsnummer | Beruf | Verwandtschaftsverhältnis zur antragstellenden Person | Einkommen                                           |
|--------------------------|---------------------------|-------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1.                       | _____                     |       | Antragstellende Person                                | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| 2.                       |                           |       |                                                       | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| 3.                       |                           |       |                                                       | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| 4.                       |                           |       |                                                       | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| 5.                       |                           |       |                                                       | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |
| 6.                       |                           |       |                                                       | <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein |

## Bestätigung der Gemeinde

Von der Gemeinde auszufüllen

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

### 3.2 Wohnverhältnis

Ich miete ☐ eine Wohnung ☐ ein Eigenheim ☐ ein Reihenhaus  
Ich besitze ☐ eine Wohnung ☐ ein Eigenheim ☐ ein Reihenhaus

### 3.3 Vermietende Person / Vermietende Institution

Name \_\_\_\_\_

**Anschrift** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Verhältnis** Die vermietende Person ist mit mir verwandt bzw. mein Lebensgefährte

☐ Ja - Verwandtschaftsverhältnis (z.B. Bruder, Cousin, etc.) \_\_\_\_\_  
☐ Nein

### Bestätigung des Vermieters

Vom Vermieter auszufüllen

Wenn der Mietvertrag **ab dem 11.11.2017** abgeschlossen wurde und

- der Vermieter keine gemeinnützige Bauvereinigung ist,
- die Wohnung nicht gefördert ist und
- keine Zahlungsbestätigungen der Miete über 3 Monate vorgelegt wird

**Nutzfläche der Wohnung:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> **Hauptmietzins:** \_\_\_\_\_ Euro (inkl. USt. exkl. Betriebskosten)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift vermietende Person /  
vermietende Institution

## 4. Dienstverhältnis

### 4.1 Arbeitgebendes Unternehmen / Pensionsstelle

Name \_\_\_\_\_

**Anschrift** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 5. Überweisung

### 5.1 Überweisung an

☐ Vermietende Person / Vermietende Institution ☐ Antragstellende Person

### 5.2 Bankverbindung

IBAN | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

BIC \_\_\_\_\_

lautend auf \_\_\_\_\_

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

## 6. Fördererklärung

- Ich verpflichte mich, der Förderstelle sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder das Erlöschen des Anspruchs zur Folge haben, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.
- Ich erkläre eidesstattlich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.
- Es ist mir bekannt, dass zu unrecht empfangene Fördermittel unverzüglich rückzuerstatten sind und unrichtige bzw. falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.
- Ich nehme die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift antragstellende Person

## 7. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zur Wohnbeihilfe erhalten Sie

- im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.
- in der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 i.d.g.F.
- im Internet auf den Seiten des Landes Oberösterreich unter Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Beihilfen > Wohnbeihilfe ([www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe))

### Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Lückenloser Nachweis / lückenlose Nachweise über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres** mittels Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid (Selbständige: siehe Pkt.11), Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe u.dgl., Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Sozialhilfe, Witwen- und Waisenpension, Unterhalt und Alimente, Auslandseinkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid), Nachweis über Abfertigung, Nachweis über Unfallrente und alle weiteren Einkünfte  
**Ist aus dem letzten Kalenderjahr kein Einkommen vorhanden** (z.B. bei Studierenden, Hausfrauen, Schülern ...) **oder kein anrechenbares Einkommen bezogen worden** (z.B. bei Lehrlingen), so sind bei einem Arbeitsbeginn oder nach Auslaufen der Familienbeihilfe **aktuelle Monatslohnzettel** vorzulegen.
2. **Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Kopie des Reisepasses des Antragstellers *(nur bei Erstansuchen notwendig)*
3. **Bei Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind: Kopie des Reisepasses und Meldebestätigungen** über 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich *(nur bei Erstansuchen notwendig)*, **Aufenthaltstitel (NAG-Ausweis)** aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen  
Nachweis Deutschkenntnisse vom Antragsteller gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020
4. Bei **Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen**: Mietvertrag *(bei Erstansuchen, Wohnungswechsel)*
5. Bei allen anderen Wohnungen:
  - Mietvertrag, aus welchem der Hauptmietzins, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind *(nur bei Erstansuchen, Wohnungswechsel und Mietvertragsverlängerung)*
  - bei Mietverträgen, welche bis 10.11.2017 abgeschlossen wurden: Nachweis Vergebührung *(Kopie des Zahlscheins)*
  - bei Mietverträgen, welche ab 11.11.2017 abgeschlossen wurden: Einzahlungsbestätigungen der Miete über 3 Monate oder Bestätigung vom Vermieter am Antragsformular über den Hauptmietzins inkl. Umsatzsteuer, die Nutzfläche der Wohnung und Unterschrift des Vermieters
6. Bestätigung der Gemeinde auf dem Ansuchen oder Privathaushaltsbestätigung
7. Bei haushaltsangehörigen **Kindern ab dem 15. Lebensjahr**: aktueller Familienbeihilfebescheid
8. Bei **Lehrlingen bzw. Schülern** als antragstellende Person: aktueller Familienbeihilfebescheid
9. Bei **Studierenden** als antragstellende Person (bei Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze): aktueller Familienbeihilfebescheid, gegebenenfalls Studienbeihilfebescheid
10. Bei **Präsenz- und Zivildienenden**: Bestätigung über Präsenz/Zivildienst (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe)
11. Bei **Selbständigen**: Einkommensteuerbescheid **und** Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen des zuletzt veranlagten Kalenderjahres
12. Bei **geschiedenen Personen**: Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen
13. Bei **Alleinerziehenden bzw. bei Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder**: Nachweis der aktuellen Alimentationszahlungen in Form von Beschluss des Bezirksgerichtes bzw. Bestätigung der Kinder- und Jugendhilfe und Geburtsurkunden
14. Bei **erheblicher Beeinträchtigung von Kindern**: Bescheinigung des Finanzamtes über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
15. Bei **erheblicher Beeinträchtigung im Beruf stehender Personen**: Bescheid des Sozialministeriumservices bei verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %
16. Bei **Pensionisten**: Pensionsverständigung des Vorjahres

**Hinweis:** Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

- Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7,00 Euro im Monat ausmacht.
- Im Falle eines Mietrückstandes kann die Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung/den Vermieter angewiesen werden.
- Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch!

## 8. Kontakt / Rückfragen

### Beratung und Vorsprache:

- **persönlich** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
In der Servicemeile (gleich im Eingangsbereich Zi. 2B505)  
Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
- **telefonisch** (+43 732) 77 20-141 40

### Dieses Formular kann hier abgegeben werden:

- **per Post** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **persönlich** In der Abgabestelle im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) in Linz oder  
durch Einwurf in den Postkasten beim Haupteingang des LDZ.
- **per E-Mail** [wo.post@ooe.gv.at](mailto:wo.post@ooe.gv.at)
- **per Fax** (+43 732) 77 20-21 43 95

## Information

### Hinweisblatt zur Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist ein direkter Zuschuss aus Mitteln der Wohnbauförderung. Sie wird jeweils maximal auf die Dauer eines Jahres zuerkannt und dient der Minderung des Wohnungsaufwandes.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist abhängig von:

1. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
2. der Höhe des Nettoeinkommens (Monatseinkommen  $\times 14 \div 12$  = Jahreszwölftel) aller in der Wohnung lebenden Personen
3. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 45 m<sup>2</sup> für die erste Person, max. 15 m<sup>2</sup> für jede weitere Person)
4. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,70 Euro pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, wobei die Obergrenze der Wohnbeihilfe mit 300,00 Euro pro Monat begrenzt ist)  
Bei Neuvermietungen wird eine Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn der Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. USt.) pro m<sup>2</sup> nicht höher als 7,00 Euro ist – gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

### Hinweise für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staates oder Unionsbürger sind:

**Voraussetzung** für den Bezug einer Wohnbeihilfe ist, dass der Antragsteller

1. seit mindestens **fünf Jahren regelmäßig und ununterbrochen** in Österreich seinen Hauptwohnsitz hat **und**
2. **Einkünfte bezieht**,
  - die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) **oder**
  - Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pension oder Arbeitslosengeld, ausgenommen Notstandshilfe) erhält,
  - sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen hat **oder**
  - in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten nachweislich verfügt **und**
3. **Deutschkenntnisse** nachweist.

### Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Lückenloser Aufenthaltsnachweis in Österreich (Hauptwohnsitz) mittels **Meldebestätigungen**.
- Beim ersten Ansuchen ist eine **Kopie des Reisepasses** beizulegen, welchem persönliche Daten, wie Name und Geburtsdatum entnommen werden können.
- **Gültige Aufenthaltstitel (NAG-Ausweis)** aller im Haushalt lebenden Personen
- Deutschkenntnisse gemäß **Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020** (von nicht deutschsprachigen Zeugnissen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen)

# Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

## Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert.

Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) <sup>1</sup> ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH  
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)  
Telefon: 0(43) 732 6938 9901

## Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

## Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

## Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

## Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)